GEMEINDE GABLINGEN

Landkreis Augsburg

BESCHLUSSVORLAGE

für die Sitzung am 25.07.2023

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

(SACHLICHE TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

– Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebracht wurden (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)]

Auftraggeber: Gemeinde Gablingen

Fassung vom 25.07.2023

OPLA
BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23051
Bearbeitung:
Julian Erne M. Sc.
Andreas Gotterbarm M. Eng.

Vorbemerkungen

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Die geänderte Bayerische Bauordnung, in Kraft getreten am 16. November 2022, ermöglicht mit Art. 82 (5) i. V. m. Art. 82a BayBO, um diese Ziele zu erreichen, Ausnahmeregelungen von der sog. 10 H-Regelung gem. Art 82 (1) und (2) BayBO. Diese legt bislang fest, dass Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung als Abstand einhalten müssen. Nach der neuen Regelung gilt ein 1.000 m Abstand in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2.000 m zu Gewerbe- und Industriegebieten, längs von Haupteisenbahnstrecken (Korridor von 500 m), beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen und in Waldgebieten. Mit dem voraussichtlich am 31.05.2023 in Kraft tretenden Art. 82b BayBO entfallen sowohl die Bestimmungen der 10 H-Regelung, als auch jene des Art 82a BayBO in Vorranggebieten im Regionalplan und Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin kontrollieren zu können veranlasst die Gemeinde Gablingen eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

Beteiligungsverfahren

Die Vorschriften sehen ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vor. Das Beteiligungsverfahren hat zum Zweck, eine möglichst vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung der öffentlichen Belange zu ermöglichen. In einem möglichst frühzeitigen Stadium der Planung werden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung eingeholt (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).

Im weiteren Planungsverlauf findet die formelle Beteiligung zum Planentwurf und der Begründung statt (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 30.03.2023 bis 28.04.2023 am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Planung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

Gemeinde Langweid a. Lech
Stadt Gersthofen
Markt Biberbach
AZS Schmuttertal
Deutsche Telekom Netzproduktion
Polizeiinspektion Gersthofen
Kath. Pfarramt „St. Martin“
LEW AG
WBV Süd – Außenst. Mü.
Naturpark Augsburg Westliche Wälder
Erholungsgebiet – v. EVA
DB Services Immob. GmbH
Landebund für Vogelschutz
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

bayernets ..... vom 19.06.2023
Handwerkskammer Schwaben ..... vom 19.06.2023
Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung ..... vom 20.06.2023
Amprion ..... vom 21.06.2023
LEW-Verteilnetz ..... vom 21.06.2023
Bistum Augsburg ..... vom 26.06.2023
Gewerbeaufsichtsamt – Regierung von Schwaben ..... vom 29.06.2023
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben ..... vom 20.06.2023
Bund Naturschutz ..... vom 02.07.2023
Vodafone ..... vom 05.07.2023
IHK Schwaben ..... vom 05.07.2023
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ..... vom 10.07.2023
Bayerischer Bauernverband ..... vom 10.07.2023
Gemeinde Landweid am Lech ..... vom 12.07.2023

Stadt Gersthofen ..... vom 20.07.2023
Deutsche Flugsicherung ..... vom 27.06.2023
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr ..... vom 21.07.2023

Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen haben vorgebracht:

1. TÖB

Bundesnachrichtendienst ..... vom 30.06.2023
Landratsamt Augsburg – Bauleitplanung ..... vom 10.07.2023
Landratsamt Augsburg – Untere Naturschutzbehörde ..... vom 06.07.2023
Landratsamt Augsburg – Technischer Umweltschutz ..... vom 29.06.2023
Der Regionsbeauftrage für die Region Augsburg (RPV) ..... vom 27.06.2023
Regierung von Schwaben ..... vom 30.06.2023
Bayerisches Landesamt für Umwelt ..... vom 10.07.2023
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ..... vom 04.07.2023
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege ..... vom 07.07.2023
Führungsgruppe Polizei – Behördenfunk ..... vom 23.06.2023
Deutsche Flugsicherung (DFS) ..... vom 27.06.2023
SchwabenNetz ..... vom 03.07.2023
Staatliches Bauamt Augsburg ..... vom 27.06.2023
Eisenbahnbundesamt ..... vom 27.06.2023
Flugmodell-Club Gersthofen – Gablingen ..... vom 10.07.2023
Gemeinde Heretsried ..... vom 10.07.2023
Bundesnetz Agentur ..... vom 22.06.2023
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..... vom 14.07.2023

1. Träger öffentlicher Belange

Bundesnachrichtendienst vom 30.06.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
bezugnehmend auf das Schreiben der in Ihrem Auftrag an uns herangetretenen Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung vom 12.06.2023 zur Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teilflächennutzungsplanänderung Konzentrationsfläche Windkraft) nimmt der Bundesnachrichtendienst gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung: Der Bundesnachrichtendienst unterhält 6 km östlich der in der Teilflächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Konzentrationsfläche eine Antennen - Anlage zum Empfang von Funkwellen. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag des Bundesnachrichtendienstes handelt es sich hierbei vor allem um Funkübertragungen aus teilweise weit entfernten Gebieten mit besonderer nachrichtendienstlicher Relevanz. Aufgrund der sehr großen Entfernung zu besagten Regionen sind die Signale hier nur noch sehr schwach ausgeprägt und können nur mit besonders leistungsstarken Equipment überhaupt noch detektiert werden. Die Antennen-Anlage in Gablingen ist dabei speziell für diese Funkwellen ausgelegt und in der Lage, auch noch Signalstärken am Rande des normalen Störpegels zu detektieren. Eine Untersuchung der Auswirkungen von Windkraftanlagen hat ergeben, dass selbst in einem Umkreis von 10 km um eine Windkraftanlage noch mit Störungen im Mittel- und Kurzwellenbereich zu rechnen ist. Diese setzen sich zusammen aus passiven Einflüssen bedingt durch den Radarquerschnitt und der Reflexionen der Windkraftanlage sowie aktiven Einflüssen in Folge der Störaussendung elektrischer Energieanlagen. Beides erhöht dabei die Stärke des Störpegels so, dass dadurch viele Signale darin untergehen.	

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Für die Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes in der Kurz- und Mittelwelle ist diese Einschränkung besonders signifikant und würde absehbar zu einer Beeinträchtigung der Erfassung nachrichtendienstlich relevanter Funkverkehre führen, wodurch insofern die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes gefährdet wäre und somit Öffentliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt würden.	
Der Flächennutzungsplanänderung muss deshalb hiermit unter Verweis auf § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB widersprochen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Gleichzeitig ist dem Bundesnachrichtendienst aber sehr daran gelegen, dass die Planungsabsichten der Gemeinde, die v.a. auch im Interesse einer klimafreundlichen Energiepolitik erfolgen, weitestgehend verwirklicht werden können. Wir erlauben uns deshalb, unserseits Voraussetzungen zu benennen, bei deren Beachtung Belange des Bundesnachrichtendienstes nicht beeinträchtigt würden:	
Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird als unschädlich gesehen, falls folgende verbindliche Auflagen für spätere Windkraftanlagen mit aufgenommen werden, um Störungen ausschließen zu können:	
• Die Blattspitzenhöhe der Windkraftanlage ist dahingehend beschränkt, dass der Empfangsbereich der Antenne frei bleibt, d.h. mit anderen Worten, dass der höchste Punkt der Windkraftanlage unterhalb des sichtbaren Horizontes der Erfassungsanlage Gablingen liegt. Die maximale Blattspitzenhöhe hmax über Normal-Null ergibt sich wie folgt: hmax = 470 m + (Entfernung / 28). Für ein Windkraftrad, das bspw. in 6 km Entfernung im vorgesehenen Planungsgebiet errichtet würde, ergäbe dies eine zulässige Höhe von ca. 164 m über Grund (Geländehöhe ca. 520 m über NN).	Die Gemeinde hält an der Ausweisung des Windenergiegebietes fest, da auch Anlagen mit einer Höhe unter 164 m unter Umständen in Frage kommen. Angaben zur Höhe macht der FNP nicht.
• Die üblichen Grenzwerte für Funkstörungen (unter anderem DIN EN 55011 Gruppe 1 Klasse A) sind in Abhängigkeit zur Entfernung dahingehend zu verschärfen, dass die von den Windkraftanlagen ver-	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
ursachten Emissionen gegenüber dem thermischen Rauschen vernachlässigbar sind. Wenn diesbezüglich später Störungen festgestellt werden, muss der Betreiber auf eigene Kosten nachrüsten bzw. die Anlage bis dahin außer Betrieb setzen. • Ergänzend zur Konformität mit vorangehend genannten Verschärfung bzgl. EM-Emissionen sind zusätzliche bauliche Maßnahmen gegen die Störung durch elektrostatische Entladungen der Anlage erforderlich. Dies umfasst dabei nicht nur Blitzschutzmaßnahmen.	

Beschlussvorschlag
Der Gemeinderat Gablingen stellt das Verfahren zur 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsfläche Windenergie aufgrund der vorhandenen Antennen-Anlage zum Empfang von Funkwellen des Bundesnachrichtendienstes ein.
Beschluss: ___:___

Landratsamt Augsburg

Landratsamt Augsburg - Bauleitplanung vom 10.07.2023

Az.: 50-1876-2023-BB

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
zu o.g. Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes im vorliegendem Entwurf werden abweichend von dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung lediglich „Konzentrationsflächen Windkraft“ dargestellt und im Plan blau eingefärbt. Nach §249 Abs.6 BauGB erfolgt die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Dazu führt Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar zum Baugesetzbuch in Rn. 128 zu §249 BauGB Folgendes aus: „Nach Satz 1 des § 249 Abs. 6 erfolgt die Ausweisung von Wind-energiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG „nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften“. Damit ist die Ausweisung der Windenergiegebiete iSd WindBG als Planung eingeordnet, und diese ist an die Einhaltung von Vorschriften gebunden. Diese Vorschriften sind an dieser Stelle in ihren Einzelheiten nicht geregelt. Solche werden auch zB nicht durch ausdrückliche Benennung einzelner Vor-schriften, die an anderer Stelle oder in anderen Gesetzen geregelt sind, für anwendbar be-stimmt. Stattdessen wird auf die für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen allgemein verwiesen. Näheres lässt sich auch in wesentlichen Bereichen aus den Zusammenhängen insbesondere des WindBG, des BauGB, einschließlich der Sonderregelungen des § 249, und des ROG sowie aus den hier verwandten Begriffen beantworten. Hier-für kommen nur die im Raumordnungs- und Landesplanungsrecht und im BauGB geregelten Planungen für Gebietsausweisungen in Betracht; diese sind hier einschlägig.“.	

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Die Darstellungsinhalte für Flächennutzungspläne sind in §5 BauGB geregelt. Den von der Darstellung von Bauflächen losgelösten Begriff der „Konzentrationsfläche“ gibt es in §5 BauGB nicht. Aus unserer Sicht sollte das Windenergiegebiet entsprechend §1 Abs.1 Nr.4 BauNVO als „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsflächen)“ bezeichnet und entsprechend der Ziffer 1.4 der Planzeichenverordnung in einem orangenen Ton eingefärbt werden. Die BauGB- und BauNVO-konforme Darstellung als „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft“ wird in Hinblick auf die Zurechnung zum Flächenbeitragswert bedeutsam, da nach § 4 Abs.1 Satz 1 WindBG Flächen anrechenbar sind, die in „Windenergiegebieten“ liegen, und §2 Nr. 1 a WindBG „Windenergiegebiete“ u.a. als „Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen“ definiert. Diese Anregung erfolgt auch im Hinblick auf eine Rechtswirksamkeit der positiven Aus-weisung der Windenergiegebiete über den Wegfall der Ausschlußwirkung des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB zum 31.12.2027 hinaus. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erachtet die Formulierung „Sonderbauflächen Wind mit Konzentrationswirkung“ als rechtssicher. Im Übrigen wird im Hin-blick auf die „übliche“ landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung bei der Darstellung „Konzentrationsfläche“ keine Vorteile im Vergleich zur empfohlenen Darstellung als „Sonderbau-fläche gesehen. Die Gemeinde Gablingen beabsichtigt sowohl die positive Ausweisung eines Windenergiegebiets als auch dessen Darstellung als Konzentrationsfläche mit der Ausschlußwirkung des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB für die übrigen Potentialflächen innerhalb des privilegierten Außenbereichs. Daher sollte die Planzeichnung „A0 Übersichtsplan“ auch als „Sachlicher Teilflächennutzungs-plan Windkraft“ bezeichnet werden.	Künftig werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ ausgewiesen. Der Titel des gesamten Planwerks lautet 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft), Teil A ist die Planzeichnung, siehe hierzu auch den Plankopf. A0 ist tatsächlich der Übersichtsplan, der das ganze Gemeindegebiet darstellt, in dem somit auch die Ausschlusswirkung auf einen Blick erkennbar ist. A1 zeigt Konzentrationszone 1. Das Gesamtwerk **2. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft)** besteht deshalb aus einer Planzeichnung (A) mit Begründung (B) und Umweltbericht. Es werden mithilfe eines, die ganze Gemeinde untersuchenden Planungskonzeptes Flächen ausgemacht, die sich für Windkraft eignen. Dadurch wird eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 erzielt.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Baurechtliche Anmerkungen zur Konzentrationsflächenplanung: Durch den Erlaß sachlicher Teilflächennutzungspläne wird keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne schädlicher Umwelteinwirkungen ausgeschlossen. Vielmehr stehen ausgewiesene Konzentrationsflächen den Vorhaben außerhalb dieser Flächen entgegen. Die Begründung (Ziffer 4.1) ist entsprechend zu überarbeiten. Die in den Ziffern 5.3 und 6.1 genannten Kriterien hinsichtlich der Abstände zu Wohnnutzungen entsprechen nicht der Rechtslage: • Die „1000 m“ sind kein „erforderlicher Abstand … zu im Zusammenhang bebauten Orts-teilen“, sondern eine Privilegierungsvoraussetzung. • Die TA Lärm regelt z.B. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in den jeweiligen Baugebieten; sie regelt jedoch keine Abstände der Windkraftanlagen oder Windenergiegebiete zu schutzwürdiger Bebauung (auch Ziffern 1 und 4.1 der Begründung sind insoweit nicht zutreffend) • Laut Rechtsprechung kann ein Abstand von 400 m als hartes Tabu angenommen wer-den (jedoch nicht 550 m). Das OVG Münster (Urteil vom 05.07.2017, Az. 7 D 105/14.NE) hat eine Konzentrationsflächenplanung mit einem Abstand von 500 m zu Einzelhöfen und Ansiedlungen im Außenbereich als hartes Tabu für unzulässig bewertet. • Laut Rechtsprechung darf ein Puffer (z.B. für künftige Siedlungserweiterungen, aus Rücksichtnahme auf die Bevölkerung oder im Hinblick auf die Akzeptanz oder z.B. auch Puffer für Rotor-out-Planungen) nicht als hartes Tabu angenommen werden (den Puffer kann die Gemeinde in die Beurteilung und Abwägung der Potentialflächen einstellen!), vgl (OVG Münster, Urteil vom 25.1.2021 – 2 D 98/19.NE)	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren in die Begründung eingearbeitet. Als „hartes“ Tabu gelten die tatsächlich und rechtlich (gem. § 249 Abs. 10 BauGB optisch bedrängende Wirkung) nicht zu unterschreitenden Abstände, wobei bei Anlagenhöhen von mind. 200m 400 m Mindestabstand (doppelte Anlagenhöhe entspricht optisch bedrängender Wirkung) angenommen werden. Alles darüber Hinausgehende wird aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angenommen. Dieser vorsorglich aus Gründen der Akzeptanzschaffung und Konfliktvermeidung angenommene Abstand muss zu allen Wohnnutzungen, sowohl innerhalb der Gemeinde, als auch außerhalb gleich angenommen werden, weshalb hier nicht im Einzelfall entschieden werden kann, ob nicht ggf. doch näher an Wohnnutzungen herangerückt werden kann. Die Begründung wird dahingehend geändert, dass wegen TA Lärm keine Abstände mehr angenommen werden, sondern die 400 m als hartes Tabu i. S. d. optisch bedrängenden Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB angenommen werden.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
• Auch den Belang der „optisch bedrängenden Wirkung“ und ggf. „eine zweifache Anlagenhöhe“ kann die Gemeinde in die Beurteilung und Abwägung der Potentialflächen einstellen.	Als rechtlich nicht zu überwindender Abstand werden 400 m angenommen, weil Anlagen heute eher 260 m statt 200 m erreichen.
Hinsichtlich der in Ziffer 4.3 der Begründung genannten Verlagerung der Untersuchung der Betroffenheit kollissionsgefährdeter Arten auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren bestehen Bedenken. Zum einen ist die Darstellung des Windenergiegebiets im Flächennutzungsplan u.a. nur dann erforderlich i.S.d. §1 Abs.3 BauGB wenn die Fläche auch für die Windnutzung geeignet ist. Zum anderen regelt der neue §6 Abs.1 WindBG, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind, wenn die Errichtung, der Betrieb […] in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 WindBG beantragt werden. Wir verweisen insoweit auch auf die naturschutzfachliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung zur Stellungnahme der uNB verwiesen.
Die Begründung ist insgesamt zu überarbeiten.	
Die Begründung läßt bei der Bewertung der Potenzialflächen auch die Beurteilung der Lärmsituation und die konkrete Beurteilung des Landschaftsbildes, des Landschaftsgebietes und des Artenschutzes (vgl. hierzu die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde) vermissen. Wir weisen darauf hin, daß in diese Bewertung alle relevanten Belange einzustellen sind (z.B. auch Bau- und Bodendenkmäler etc).	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren dargestellt.
Aus diesen Gründen bestehen Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf hinsichtlich der Ausschlußwirkung des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB.	
<u>Baurechtliche Anmerkungen zur positiven Ausweisung des Windenergiegebiets:</u>	Wird im weiteren Verfahren dargestellt und nachgewiesen.
Gemäß §5 WindBG ist mit der Genehmigung auch der Flächenbeitragswert festzustellen (§5 Abs.1 WindBG). Wir bitten daher die Gemeinde als Planungsträgerin mit der Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB uns rechnerisch und zeichnerisch nachzuweisen, in welchem Umfang die geplanten Windenergiegebiete nach §4 WindBG angerechnet werden können.	

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit: Vorbehaltlich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth werden keine Ein-wendungen erhoben. Das Abfall- und Bodenschutzrecht macht gegen die geplante Ausweisung einer Konzentrations-fläche für Windkraft durch die Gemeinde Gablingen keine Bedenken geltend; insbesondere sind dem Bodenschutzrecht in der geplanten Konzentrationsfläche in der Gemarkung Lützelburg keine Altlasten bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Anlagenplanung.
Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes bestehen folgende Anmerkungen: <u>Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück</u> Sofern bauliche Anlagen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, ist eine geeignete Feuerwehrzufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Anlagenplanung.
<u>Löschwasserversorgung</u> Für Windkraftanlagen ist das Thema Löschwasserversorgung zu klären. Dies gilt in besonderem Maße in Waldgebieten. Wegen des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes von ca. 500 m der Windkraftanlage (drehen-der Rotor) sind unterirdische Löschwasserbehälter in entsprechender Entfernung zu positionieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Anlagenplanung.
<u>Feuerwehrplan</u> Für Windkraftanlagen in Waldgebieten ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und "Gestaltungs-richtlinie für Feuerwehrpläne - Landkreis Augsburg" zu erstellen. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne unter https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Bauwesen/Feuerwehrplaene_neu.pdf heruntergeladen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Anlagenplanung.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
In den Plänen ist mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung (Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschwasser-brunnen, offene Gewässer und vgl.) einzutragen. Der Feuerwehrplan ist vor Nutzungsaufnahme zur Überprüfung beim Landratsamt Augsburg, Brandschutzdienststelle, Herr Alfred Zinsmeister, in elektronischer Form einzureichen (pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A3, per Email an: Alfred.Zinsmeister@lra-a.bayern.de). Nach der Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist die endgültige Fassung des Feuerwehr-planes in folgender Form weiterzugeben: - in elektronischer Form, an die oben beschriebene Emailadresse - zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, direkt an die zuständige Feuerwehr; - eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist im Objekt zu hinterlegen.	
<u>Kennzeichnung der Anlagen und Ansprechpartner</u> Da Windkraftanlagen außerhalb von bewohnten Flächen aufgestellt werden und deshalb keine eindeutige Alarmadresse vergeben werden kann, ist die eindeutige Kennung der Anlagen für den Einsatzfall zu klären. Möglichkeiten sind z.B. gemäß Empfehlung des Landesfeuerwehrverbands, an jeder Windenergieanlage in ca. 20 m Höhe eine aus mindestens 500 m von zwei Seiten sichtbare Beschriftung (Buchstabengröße ca. 1,6 m) anzubringen, z.B. Kfz-Kennzeichen mit einer fortlaufenden Nummer im Landkreises (z.B. A 10). Falls eine Aufschaltung auf eine Integrierte Leitstelle erfolgt, erübrigt sich die Kennzeichnung, da jede Anlage separat erkannt wird. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist auf der Zugangstür in die Windenergieanlage deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Betreibers/Eigentümers sind im Rahmen der Alarmierungsplanung für die Hinterlegung bei der ILS anzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Anlagenplanung.

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 29.06.2023 und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.07.2023 wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Im Hinblick auf die für die Konzentrationsflächenplanung vorgesehene Frist des §245e Abs.1 BauGB (01.02.2024) weisen wir bereits jetzt darauf hin, daß der Antrag auf Genehmigung des Flächennutzungsplans nach § 6 BauGB spätestens im Laufe des Oktobers 2023 im Landratsamt Augsburg eingehen muß. Dem Antrag sind die vollständigen Verfahrensunterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere: • Alle Beschlüsse, einschl. Aufstellungsbeschluß • Sämtliche Bekanntmachungen • Alle Anschreiben an TöB • Alle Auslegungsexemplare • Alle Stellungnahmen der TöB und der Öffentlichkeit • Mitteilungen über Abwägungsergebnisse • Exemplar des Feststellungsbeschlusses (Plan, Begründung, Umweltbericht, Gutachten etc.), in mehrfacher Ausfertigung zur Anbringung des Genehmigungsvermerks Rein vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß dieser pauschale Hinweis keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung begründet.	Die Gemeinde verweist auf die BauGB-Digitalisierungsnovelle, verabschiedet vom Bundesrat am 16.06.2023. Demnach ist gem. § 6 BauGB über die Genehmigung des FNP binnen einen Monats zu entscheiden. Die Gemeinde verfolgt dennoch das Ziel die Kapazitäten des LRA nicht übermäßig zu beanspruchen und die 14. FNP-Änderung zeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlussvorschlag
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.
Beschluss: ___:___

Landratsamt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde vom 06.07.2023

Az.: FB 54-1730/02-1/1#23018

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Grundlegendes: Die 2. Flächennutzungsplan-Änderung beinhaltet die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die Gemeinde Gablingen hat hierfür eine Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht als Vorentwurf vorgelegt. Nach Abschichtung verschiedener Kriterien wird im Plan eine Konzentrationszone für Windkraft dargestellt. Diese liegt an der westlichen Gemeindegrenze, betrifft ein Waldgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Augsburg – Westliche Wälder“ im gleichnamigen Naturpark und nimmt 3,4 % der Gemeindefläche ein. Die Abschichtung erfolgte anhand weicher und harter Tabukriterien. Unter den „harten Tabukriterien“ wurde das Flora-Fauna-Habitatgebiet „Lützelburger Lehmgrube“ berücksichtigt. Unter den „weichen Tabukriterien“ wurden die Themen gesetzlich geschützte Biotope / Biotopkartierung, Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ und Artenschutz benannt, jedoch nicht ausführlich behandelt. Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet: Laut den „Landschaftsbildeinheiten Bayern“, einer fachlich anerkannten bayernweiten Einstufung des Landschaftsbildes, liegt das gesamte Gemeindegebiet und somit auch das geplante Windenergiegebiet in der Landschaftsbild-Wertstufe 3. Dies bedeutet (bei fünf Stufen von 1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch) die Einstufung „überwiegend mittel“.	
Jedoch liegt das dargestellte Windenergiegebiet im Wald und vollständig innerhalb des LSG „Augsburg – Westliche Wälder“. In der Waldfunktionskarte ist das Windenergiegebiet als Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz und – auf Teilflächen – auch für die Erholung dargestellt. Landschaftsschutzgebiete gelten als sog. weiche Raumwiderstände, die Errichtung von Windkraftan-	Nach § 26 BNatschG sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20 Juli 2022 befindet, worunter auch mit Sonderbauflächen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und damit Konzentrationsflächen fallen.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
lagen im LSG ist nach § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht mehr ausgeschlossen. Dennoch muss der Schutzzweck des LSGs auch mit Windrädern gewahrt bleiben, andernfalls sind diese nicht genehmigungsfähig. In der Begründung wird auf das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ nicht näher eingegangen, es sind nur allgemeine Ausführungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten. Die Begründung sollte in Bezug auf die Wahrung des Schutzzweckes des LSGs mit Windkraftanlagen ergänzt werden. Von der Gemeinde Gabligen ist das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien gegen die Lage im Landschaftsschutzgebiet abzuwägen und auch darzustellen, weshalb keine anderen Gebiete für Windenergie in der Gemeinde vorliegen, die das LSG „Augsburg – Westliche Wälder“ ggf. weniger beeinträchtigen. Diese Abwägung muss im Umweltbericht für jedermann nachvollziehbar dargestellt werden.	
Wir weisen darauf hin, dass auch in der neuen rechtlichen Situation die Flächennutzungsplanung einer Überprüfung unterliegt und beklagt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
Da das 1,1 bzw. 1,8 %-Flächenziel pro Region und nicht pro Gemeinde erfüllt werden muss, raten wir dringend, gemeinsam mit dem regionalen Planungsverband und den anderen betroffenen Kommunen ein Konzept zu Windenergieflächen innerhalb des LSG „Augsburg – westliche Wälder“ zu erarbeiten, welches sicherstellt, dass der Schutzzweck des LSGs weiterhin erfüllt wird, und verhindert, dass das Schutzgebiet funktionslos wird. Hierbei sollte eine gewisse Bündelung der Windenergieanlagen bzw. der Windenergieflächen in Betracht gezogen werden (interkommunale Windparks).	Der Anreger beschreibt einen Idealzustand, der leider nicht realer Gegenstand der Kommunen ist. Der Gesetzgeber hat den Kommunen enge Zeiträume zur Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit im Hinblick auf die Planung von Konzentrationszonen Windkraft zugestanden. Die Gemeinde wird ihren Anspruch auf kommunale Planungshoheit im Zuge der Konzentrationsflächenplanung auszuüben. Die Gemeinde verfolgt das Ziel Konzentrationsflächen auszuweisen und ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und steht diesbezüglich im Austausch mit ihren Nachbargemeinden.
<u>Schutzgut „Arten und Lebensräume“ und spezieller Artenschutz:</u> Im Kapitel 6.3 „Weiche Tabukriterien“ der Begründung (S. 34) teilt die Gemeinde mit, dass das Thema Artenschutz auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleibe und auf das spätere konkrete Genehmigungsverfahren verschoben werde. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach momentaner Gesetzeslage gem.	Gem. § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
§ 6 Abs. 1 WindBG für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten Verfahrenserleichterungen gelten, wonach in nachfolgenden Genehmigungsverfahren u.a. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gänzlich entfällt, sofern bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Da in der vorgelegten Planung das Thema Artenschutz auf eine spätere Planungsebene verschoben und nicht entsprechend den naturschutzfachlichen Prüfungsanforderungen bearbeitet wurde, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Zweifel daran, dass die Planung die Anforderungen, die an eine Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB zu stellen sind, erfüllt. Insofern raten wir aus Gründen der Rechtssicherheit dringend das Thema Artenschutz in angemessenem Umfang und detaillierter abzuhandeln.	Die Gemeinde weist darauf hin, das gem. § 5 der Flächennutzungsplan das gesamte Gemeindegebiet beinhaltet und die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde **in den Grundzügen** darzustellen ist. Die Gemeinde verweist deshalb auf die laufenden Rechtsprechungen und Kommentierungen zur Interpretation der Grundzüge. Auf jeden Fall lässt sich aus der Art der Bodennutzung die in den Grundzügen darzustellen ist keine detaillierte naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Untersuchung ableiten. Dies wurde der Gemeinde nach Rücksprache mit dem Bayerischen Bauministerium auch bestätigt. Angemessenerweise nicht verlangt werden kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (der Gesetzgeber spricht hier von Grundzügen der Planung) eine Untersuchung von Betroffenheiten mittels spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, da auf dieser Ebene die exakten Anlagenstandorte und technischen Ausstattungen nicht feststehen und nicht bestimmt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt des durchzuführenden BImSch-Verfahrens können ggf. Maßnahmen wie etwa eine auf 360°-Kamerasensorik basierende Selbsterkennung kollisionsgefährdeter Arten mit automatischer Abschaltung festgelegt werden.
Das dargestellte Windenergiegebiet liegt vollständig im Wald. Wälder weisen generell eine er-höhte ökologische Wertigkeit auf. Insbesondere Wälder mit altem Baumbestand ab einem Alter von 140 Jahren sowie besonders strukturreiche, totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung weisen oft hohe Artvorkommen auf und sollten aus naturschutzfachlicher Sicht von Windrädern freigehalten werden. Aus dem Textteil geht nicht hervor, wie der als Windenergiegebiet ausgewiesene Wald beschaffen ist. Dies sollte untersucht und dargelegt und in der Abwägung berücksichtigt werden.	Wird im Umweltbericht im weiteren Verfahren dargestellt.
Im Wald ist mit Vorkommen kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten und dementsprechend generell mit einem höheren artenschutzrechtlichen Konfliktpotential zu rechnen als im Offenland. Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen muss davon ausgegangen werden, dass Windenenergieanlagen unterhalb einer noch zu ermittelnden Windgeschwindigkeit nachts abgeschaltet werden müssen; dies führt zu schwer kalkulierbaren Produktionsverlusten bei der Stromerzeugung.	Wird zur Kenntnis genommen, betrifft Anlagenplanungsebene.

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
<u>Ökoflächenkataster:</u> Im Süden der geplanten Windenergiefläche besteht eine naturschutzrechtliche Kompensationsfläche. Eine Überbauung der Kompensationsfläche durch Windenergieanlagen stellt einen Widerspruch zum Entwicklungsziel und zur Widmung als Kompensationsfläche dar und ist nicht zulässig. Aus diesem Grund sollte die betreffende Fläche aus der Windenergiefläche ausgenommen werden.	Sollte in eine Kompensationsfläche eingegriffen werden, wird dies auf Ebene der Anlagenplanung entsprechend kompensiert.
<u>„Ausschluss“-Gebiete:</u> Die Bewertung der harten und weichen Tabukriterien für das Außenbereichsgebiet außerhalb der „Konzentrationszone Windkraft“ ist nicht zu beanstanden; außer dem FFH-Gebiet „Lützelburger Lehmgrube“ fielen bei der vorgenommenen Wertung keine naturschutzfachlichen Kriterien ins Gewicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Redaktionelle Anmerkung:</u> In Kapitel 2.6 des Umweltberichts ist die Gemeinde Heretsried genannt, was wohl auf einen Kopierfehler zurückzuführen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Fazit:</u> Zusammenfassend ist festzustellen, dass die die sehr knappen Abhandlungen zu den Themen Landschaftsbild, Fernwirkung und Landschaftsschutzgebiet sowie die fehlenden Ausführungen zum Thema Artenschutz unseres Erachtens nicht den Anforderungen an die notwendige Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB genügen. **Wir raten aus Gründen der Rechtssicherheit, diese Themen detaillierter abzuhandeln.**	

Beschlussvorschlag
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.
Beschluss: ___:___

Landratsamt Augsburg – Technischer Umweltschutz vom 29.06.2023

Az.: 50-1876-2023-BB

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Der Abstand der geplanten Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationszone) zu den umgebenen schützenswerten Nutzungen in Gebieten mit Bebauungsplänen sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile beträgt mindestens 1000 m. Somit ist die privilegierte Nutzung der Windenergie entsprechend Art 82a BayBO i. V. m. § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig.	
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in jedem Fall ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücken in schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist. Dieser dient im ersten Planungsschritt vielmehr der Abgrenzung der Eignungsgebiete im Sinne einer Mindestanforderung zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (v. a. akustische und optische Einflüsse). Der aus immissions-schutzfachlicher Sicht zu fordernde Mindestabstand kann im Einzelfall auch größer ausfallen.	Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens zu ermitteln.
Die Umwelteinwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht abschließend qualifizierbar und quantifizierbar, da konkrete Standorte, Anzahl und Anlagentypen nicht festgelegt werden. Die Ermittlung der Umweltauswirkungen muss deshalb zwangsläufig auf die verbindliche Planung verlagert werden. Dabei sind v. a. die Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf zu ermitteln und zu bewerten.	Wird zur Kenntnis genommen, betrifft Anlagenplanung.
Hinsichtlich des Lärmschutzes wird empfohlen, die schallkritischen Gebiete/Nutzungen im Einwirkungsbereich nach TA Lärm zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Hierbei sind auch Vorbelastungen durch Geräusche zur Tag- und Nachtzeit sowie Festsetzungen z. B. zu gewerblichen Bauflächen in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Ergebnis sind Vor-, Zusatz und Gesamtbelastung darzustellen. Auf die Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)	Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft die Anlagenplanung.

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird hierbei verwiesen. Bei der Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen ist auf die LAI-Hinweise (WKA-Schattenwurfhinweise) Stand 23.01.2020 abzustellen.	
Beschlussvorschlag	
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.	
Beschluss: ___:___	

Der Regionsbeauftrage für die Region Augsburg (RPV) vom 27.06.2023

Az.: 24-4621.2-96/7

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Gemeinde Gablingen mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung einer Konzentrationsfläche Windkraft im Um-fang von ca. 90,6 ha. Ob bzw. inwiefern sich aufgrund der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen sein.	
Wie mit Informationsschreiben vom 12. Januar 2023 mitgeteilt, hat der Regionale Planungsverband Augsburg in seiner Sitzung des Planungsausschusses am 07. Dezember 2022 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Regionalplan der Region Augsburg durchzuführen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, beim Regionsbeauftragten die Erarbeitung des Vorentwurfs der Regionalplanfortschreibung Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ zu veranlassen	Wird zur Kenntnis genommen.
Auf Grundlage der Beschlüsse des Planungsausschusses und vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Vorgaben hat der Regionsbeauftragte mit der Eingrenzung der Suchräume inner-halb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Wind-energie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
Wir weisen darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.	Die Gemeinde kann das Ergebnis der Regionalplanung nicht abwarten, sondern nimmt ihre Aufgabe wahr, die Ziele für die Gemeinde zu steuern. Die Gültigkeitsdauer des Regionalplanes ist nicht vorhersehbar, weshalb die Gemeinde im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Konzentrationsflächen eigenständig festlegt. Nachdem die Ziele der Regionalplanung noch nicht feststehen, ist ein Widerspruch nicht zu erkennen.
die **Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben** hat zu o.g. Planungsvorhaben aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Dieser Stellungnahme (sh. Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag	
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.	
Beschluss: ___:___	

Regierung von Schwaben

vom 30.06.2023

Az.: 24-4621.1-96/5

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:	
Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)	
B I 1.8, B I 3.1 (Z) Erhaltung von Lebensraum und der Artenvielfalt	
2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:	
Wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Gemeinde Gablingen mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft im Gesamtumfang von ca. 91 ha.	
Ob bzw. inwiefern sich aufgrund der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen sein.	Die Beurteilung durch die zuständige Fachstelle (UNB) liegt vor und wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.
Der Behandlung der artenschutzrechtlichen Aspekte wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.	
2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:	
Das Regierungssachgebiet 51 "Naturschutz" gibt folgenden Hinweis:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die shapes wurden übermittelt.
Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergieflächen kann die Gemeinde der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde GIS-Dateien (shapes) von den betroffenen Flächen übermitteln. Die höhere Naturschutzbehörde wird die un-	

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
tere Naturschutzbehörde in Amtshilfe fachlich unterstützen und die Gebiete auf Konflikte mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5) BNatSchG beurteilen. **Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.** **Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.**	Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag	
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.	
Beschluss: ___:___	

Bayerisches Landesamt für Umwelt

vom 10.07.2023

Az.: 11-8681.1-79693/2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
mit E-Mail vom 19.06.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen wird die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:	
Die Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme (Ausweisung der Windkonzentrationszone) nicht unmittelbar betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
In der zur 2. Flächennutzungsplanänderung (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) beigefügten Planzeichnung zum Vorentwurf sind allerdings unter dem Punkt 9.2- Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, Suchräume nach Kompensationsflächen ausgewiesen. Die Belange der Rohstoffgeologie sind hier von zwei der vorgeschlagenen Suchräume nach Kompensationsflächen unmittelbar betroffen. Gemäß der Planzeichnung befindet sich ein Suchraum im nordwestlichen Bereich der Vorrangfläche 180a KS. Nach unseren Unterlagen ist in diesem Bereich noch keine Rohstoffgewinnung erfolgt und es kommt somit zu einer Verschneidung mit unverritztem Rohstoffpotential. Des Weiteren liegt, gemäß des Übersichtsplanes der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, ein weiterer Suchraum nach Kompensationsflächen im westlichen und nordwestlichen Bereich der Vorbehaltsfläche VB	Kompensationsflächen können auf Ebene der Anlagenplanung kompensiert werden.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
507 KS. Dort kommt es ebenfalls in Teilbereichen zu einer Verschneidung mit unverritztem Rohstoffpotential.	
Da sich in Bayern eine zukünftige Verknappung an Flächen für eine Gewinnung der Rohstoffgruppe Sand und Kies andeutet, können wir einer zukünftigen Ausweisung von Kompensationsflächen, die einem potentiellen Abbau entgegenstehen, auf den unverritzten Flächen innerhalb der Vorrangfläche VR 108a KS und der Vorbehaltsfläche VB 507 KS nicht zustimmen. Diese Bereiche sollten daher von einer weiteren Planung von Kompensationsflächen ausgeschlossen werden.	Die Ausweisung von Flächen auf denen die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie zulässig sein soll, stehen der Ausbeutung von Bodenschätzen nicht grundsätzlich entgegen, denn 1. Kann mit dem Aushub für das Fundament der WEA z. B. der Kies gehoben werden 2. Kann die Windenergetische Nutzung auch nach der Kiesausbeute erfolgen 3. Ist völlig unklar, wie rentabel der Kiesabbau im betreffenden Bereich noch ist und auch ob das Grundstück hierfür zur Verfügung gestellt wird 4. Wird den Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG ein Abwägungsvorrang und ein enormes öffentliches Interesse eingeräumt.
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Regionale Planungsverband Augsburg über die Regionsbeauftragte Frau Franziska Hübner mit Schreiben 24-8494.24/2 vom 08.11.2017 das LfU (Abt. 10 Geologischer Dienst) als zuständigen Fachplanungsträger um Zuarbeit zur Aktualisierung des Teilfachkapitels B II 5 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ gebeten hat.	Wird zur Kenntnis genommen.
Zusammen mit dem Bayer. Industrieverband Steine und Erden werden daher zur Zeit Neu-Vorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erarbeitet bzw. bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an die aktuelle Situation angepasst. Diese Flächenvorschläge werden anschließend zur weiteren Bearbeitung beim Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Schwaben eingereicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
Es sollten durch die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine Tatsachen geschaffen werden, die neuen derzeit in Ausarbeitung befindlichen Vorschlägen oder zukünftigen Erweiterungen von Vorbehaltsflächen und Vorrangflächen entgegenstehen.	Die Gemeinde kann auf nicht auf die Regionalplanung warten, da sie unter Zeitdruck steht.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Bei Rückfragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Frau Anja Gebhardt, Tel. 09281/1800-4757 oder Frau Sophie Kretzschmann, Tel. 09281/1800-4759, beide Referat 105. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Augsburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall. Einen Abdruck dieses Schreibens erhält das Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ der Region 9 Augsburg.	

Beschlussvorschlag
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.
Beschluss: ___:___

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

vom 04.07.2023

Az.: 3-4621-A-20438/2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
zu o. g. 2.Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt. Die Gemeinde Gablingen verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen laufen zu lassen. **1 Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen** Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeits-hilfe durchzuführen, s. https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirt-schaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf. 1.1 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Im vorliegenden Entwurf sind keine Höhenlinien dargestellt. Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erhe-	Der Plan stellt ausschließlich Konzentrationszonen Windkraft dar und erzielt eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Höhenlinien oder eine Außenbereichsbetrachtung sind auf dieser Ebene kein Planungsgegenstand.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
ben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen. Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).	
Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Gemäß §37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.	Der Flächennutzungsplan setzt nicht fest.
<u>1.2 Altlasten und Bodenschutz</u> *1.2.1 Vorsorgender Bodenschutz* <u>Baumaßnahmen allgemein:</u> Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² (nach Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 ab 3.000 m²) oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden wird empfohlen (bereits in der Planungsphase) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen. <u>Sonderfall Windkraftanlagen:</u> Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ wird hingewiesen. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. <u>Verwertung von Bodenmaterial</u> Die Anforderungen nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie nach DIN 19639 bzgl. des Umgangs mit Bodenmaterial sind zu beachten. Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Dies ist bereits bei der (Bau)Planung zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen (= Massenbilanzierung Bodenaushub + frühzeitige Darstellung möglicher Verwertungswege + Einplanung notwendiger (Zwischen-)Lagerflächen). Zur Entlastung von Entsorgungswegen und zur Kostenminimierung sollte ausgehobenes Bodenmaterial möglichst am Entstehungsort **2 Zusammenfassung** Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag	
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.	
Beschluss: ___:___	

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 07.07.2023

Az.: P-1992-421-15_S2

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: **<u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u>** Die vorgesehene 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gablingen betrifft nicht nur die Kommune selbst, sondern auch die angrenzende Gemeinde Markt Biberbach. Innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen liegen zwar keine Baudenkmäler, doch befinden sich zwei besonders landschaftsprägende Denkmäler in der Nähe der Konzentrationsfläche:	
Ca. 6,5 km nordöstlich der geplanten Konzentrationsfläche befindet sich die Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche Biberbach. Sie ist mit dem folgenden Text in die Denkmalliste eingetragen: *„Die Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Jakobus, eine eindrucksvolle, 1694 durch Valerian Brenner vollendete Barockanlage des Vorarlberger Typs, bildet zusammen mit dem sehr stattlichen barocken Pfarrhof, dem schlichten Mesnerhaus, dem ummauerten Friedhof mit seinem Barockportal und seiner Kapelle sowie dem Kalvarienberg ein Ensemble. Die Bautengruppe liegt südlich außerhalb des Marktes auf einer Anhöhe. Der hohe Turm der Kirche mit seiner zweifachen Zwiebelkuppel, die Schweifgiebel des Quer- und Langhauses sowie das hohe Mansardwalmdach des schlossartigen Pfarrhofes besitzen große Fernwirkung und beherrschen den Marktort.“*	Wird zur Kenntnis genommen.
Ca. 8,5 km nordöstlich der geplanten Konzentrationsfläche befindet sich das Ensemble *„Burg Markt“*. Dieses ist mit dem folgenden Text in die Denkmalliste eingetragen: *„Die Burg Markt liegt auf einer nach drei Seiten gegen das Lechtal abfallenden Bergkrone und besteht aus der Hinteren (östlichen) und der Vorderen (westlichen) Burg, beide getrennt*	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
durch einen Halsgraben. Markt war im Spätmittelalter Mittelpunkt der Herrschaft der Rechberger, dann der Pappenheimer in Biberbach und Markt. Im Städtekrieg wurde die Burg 1399 von den Augsburgern völlig zerstört. - Die Fugger, die seit 1525 mit der Herrschaft belehnt waren, ließen die Burg als Schloss wieder aufbauen. Der Bergfried, die eindrucksvoll am baumfreien Abhang aufragenden Ringmauern mit ihren Strebepfeilern und Schalentürmen sowie der Onoldsbacher Turm in der Vorderen Burg sind aus dieser Zeit erhalten geblieben, nicht aber die Schloss- und Ökonomiegebäude, die bereits im 17. Jh. Bauschäden aufwiesen. - Im 19. Jh. hat das Vordere Schloss den Charakter eines großen Gutshofes gewonnen, der mit stattlichen, z. T. über älterer Bausubstanz errichteten Ökonomiegebäuden, mit einem Arbeiterhaus und einem Werkstattgebäude umbaut ist. Beherrschender Bau im Hof ist die barocke Schlosskirche von 1732; das zugehörige Kaplanshaus des 17./18. Jh. schließt sich dem Ring der Wirtschaftsgebäude an." Besonders landschaftsprägende Baudenkmäler sind Denkmäler, deren optische und/oder funktionale Wirkung in besonderer und eindeutiger Weise in einen größeren, als Kulturlandschaft zu bezeichnenden Raum hinausreicht. Die besondere Landschaftsprägung ist bei solchen Denkmälern als Schutzgut wesentlicher Teil der Denkmaleigenschaft. Im Hinblick auf die am 1. Juli 2023 in Kraft tretende Änderung des BayDSchG – insbesondere betreffend die Möglichkeiten für die Errichtung von Anlagen der Erzeugung erneuerbarer Energien – ist für die vorliegende Planung zum jetzigen Zeitpunkt nur eine erste denkmalfachliche Äußerung möglich, da die beiden von der Planung betroffenen Baudenkmäler zu den besonders landschaftsprägenden Denkmälern zu rechnen sind, für welche weiterhin eine fachliche Prüfung erforderlich ist. Sollte die Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsfläche weiter verfolgt werden, so wären Geländeprofile und Fotomontagen zu erstellen und dem BLfD vorzulegen, die die Sichtbarkeit von dort platzierten Windkraftanlagen in Verbindung mit den o. g. Denkmälern, eine mögliche Beeinträchtigung bedeutender Blick- und Sichtachsen sowie die Auswirkung der Anlagen auf das Bild der umgebenden Kulturlandschaft verdeutlichen. Bei der Visualisierung ist auch	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung stehen noch keine Anlagenstandorte fest, sodass eine Betrachtung dieser sowie deren Beziehung zu Baudenkmälern nicht erfolgen kann. Die Erstellung von Fotomontagen oder ähnlichem ist deshalb nicht zielführend.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
auf die Verstärkung der Sichtbarkeit der Anlagen durch die Rotorbewegung einzugehen. Entsprechende Sichtbarkeitsanalysen/Fotomontagen wären – auch aus größerer Entfernung – zu erstellen • mit Blick von Norden bzw. von Nordosten auf die Burg Markt und die Wallfahrtskirche Biberach mit den dahinter aufragenden Windkraftanlagen; • mit Blick von Südwesten auf die geplanten Windkraftanlagen mit den dann hinter den Windkraftanlagen liegenden Denkmälern; • mit Blick von Osten (aus dem Lechtal) auf die Windkraftanlagen und die beiden in deren Nähe gelegenen Denkmäler. Erst anhand entsprechender Unterlagen wird eine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme zu möglichen Windkraftanlagenstandorten innerhalb der geplanten Konzentrationsfläche möglich sein.	
Bodendenkmalpflegerische Belange: Wie auf Seite 49 des vorliegenden Entwurfs des Umweltberichts zutreffend festgehalten, liegt innerhalb des Planungsgebiets das Bodendenkmal D-7-7530-0020 „Burgstall des Mittelalters“. Aus diesem Grund bedürfen Bodeneingriffe im Bereich des Bodendenkmals sowie auch in dessen Nahbereich einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG, worauf wir an geeigneter Stelle hinzu bitten. Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Ser-	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
vice (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3). Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden. Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmal pflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf **Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.**	Auf Boden- und Baudenkmälern wird im weiteren Verfahren hingewiesen.

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	
Beschlussvorschlag	
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.	
Beschluss: ___:___	

Führungsgruppe Polizei - Behördenfunk

vom 23.06.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir in unserer Funktion als zentrale Betriebsstelle für den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben Ihre Anfrage vom 19.06.23 bzgl. der Gemeinde Gablingen – 2. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsänderung Windkraft), geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass eine geplante Richtfunkverbindung der Autorisierten Stelle Bayern den Konzentrationsbereich für Windenergie kreuzt, siehe rote Linie im **Anhang „A1 Konzentrationsfläche_1_Gablingen_Rifu_BLKA“.** Sollte in dem Bereich ein Windrad geplant werden, müssten genauere Abklärungen stattfinden. Im restlichen Konzentrationsbereich für Windenergie ist aktuell keine Beeinflussung zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen. Sollte hier eine Windkraftanlage geplant werden, wird die Richtfunkverbindung berücksichtigt.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
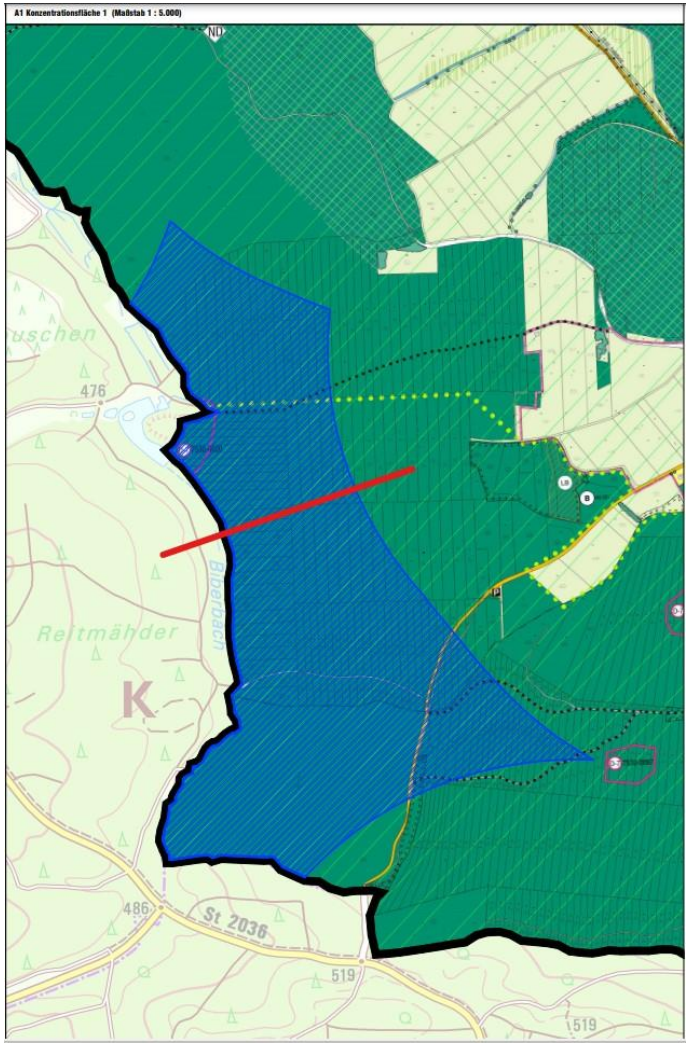	

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ggf. auch Betreiber von kommerziellen Mobilfunk- / Netzdiensten bedeutende Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunk BOS erbringen. Insoweit bezieht sich unsere Bewertung auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS, nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und, damit zusammenhängend, das **im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz** in Netzhoheit der AS BY. Das **derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand** wird hingegen von der Firma Vodafone geplant, aufgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail. Aus diesem Grund ist es insbesondere geboten, die Firma Vodafone in die Planungen einzubeziehen. Sofern die Firma Vodafone die beauftragten Verbindungen für den Digitalfunk BOS über andere Netzbetreiber realisiert, könnte sie mit Ihrer Information zur geplanten Maßnahme die Klärung herbeiführen. Eine entsprechende Anfrage bei Vodafone kann, sofern noch nicht geschehen, an folgende Email-Adresse gerichtet werden: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com.	Vodafone wurde am Verfahren beteiligt.
Beschlussvorschlag	
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.	
Beschluss: ___:___	

Deutsche Flugsicherung (DFS)

vom 27.06.2023

Az.: V202301215

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2023.	Wird zur Kenntnis genommen.
Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	Das Luftamt Südbayern wurde beteiligt.
Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag	

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.	
Beschluss: ___:___	

SchwabenNetz

vom 03.07.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
in Beantwortung Ihres o.g. Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass im betreffenden Bereich noch nicht alle Häuser an unser Erdgasnetz angeschlossen sind. Eine Erhebung bei allen betroffenen Hauseigentümern bezüglich einer möglichen Verdichtung unseres bestehenden Erdgasnetzes muss angestrebt werden. Dies ist bei den Planungen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die im Planungsbereich befindlichen Erdgasleitungen in Bestand und Betrieb zu sichern sind. Zum Schutz unserer Erdgasleitungen ist auf Wechselwirkung zwischen Baumbepflanzung und Leitung laut Regelwerk (G\V 125) zu achten. Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: http://planauskunft.schwaben-netz.de/ .	Wird zur Kenntnis genommen, betrifft Ebene der Anlagenplanung.
Beschlussvorschlag	
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.	
Beschluss: ___:___	

Staatliches Bauamt Augsburg

vom 27.06.2023

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
mit der o. g. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen besteht von Seites des Staatlichen Bauamt Augsburg grundsätzliches Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen nach BayStrWG müssen (inkl. der Rotorbla/spitze) eingehalten werden.	Betrifft die Anlagenplanung
Beschlussvorschlag	
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.	
Beschluss: ___:___	

Eisenbahnbundesamt

vom 27.06.2023

Az.: 65147-651pt/011-2023#443

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Ihr Schreiben ist am 20.06.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 2. Änderung des Flächennutzungsplans berührt, da die Bahntrasse der Bahnstrecke 5300, Augsburg – Nördlingen, nach den mir vorliegenden Planungsunterlagen vom Planungsumgriff umfasst ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i. S. d. § 18 Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn - Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Bei Bahnübergängen gelten speziell die Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EBkrG). Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 EBkrG zählen Bahnübergänge sowie das dem Eisenbahnverkehr dienende Kreuzungsstück - begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend - zu den Eisenbahnanlagen. Zu beachten ist, dass diese für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen. Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Ge-	Die Bahnstrecke liegt im Geltungsbereich, da das gesamte Gemeindegebiet untersucht und eine Ausschlusswirkung hinsichtlich Windkraft erzielt werden soll. Die Konzentrationszone in der künftig Windkraft stattfinden können soll, liegt fernab jeglicher Bahnverbindungen.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
meinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung durch den Eigentümer oder die zuständige Gemeinde. Aktuell liegen dem Eisenbahn-Bundesamt keine Freistellungsanträge für solche Flurstücke im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Das Eisenbahn-Bundesamt verfügt über kein Verzeichnis von Eisenbahnbetriebsanlagen. Daher habe ich keine vollständige Kenntnis aller Flächen, die sich vorliegend mit den für die Eisenbahnbetriebsanlagen gewidmeten Fläche überschneiden. Jedenfalls für die unmittelbaren Gleis- und Bahnhofsflächen liegen jedoch Überschneidungen vor, sodass der o.a. Fachplanungsvorbehalt – der vorliegenden Überplanung durch die Gemeinde Gablingen entgegensteht. Sofern Sie vollumfängliche Kenntnis von den bahnbetrieblich gewidmeten Flächen benötigen, bitte ich Sie, bei dem weiter unten angesprochenen DB-Kompetenzteam Baurecht ausdrücklich nachzufragen, in welchem Gesamtumfang Eisenbahnbetriebsflächen vom Umgriff des vorgesehenen Flächennutzungsplans erfasst werden. Eine Überlagerung von Fachplanung und Flächennutzungsplanung ist nur dann möglich, wenn hierdurch keine Nutzungskonflikte oder Einschränkungen für die dem Fachplanungsrecht unterliegenden Anlagen, Flächen oder Räume zu besorgen sind. Die Umgebung bahntechnischer Anlagen sowie die Flächen über oder unter ihnen stehen gemeindlichen Planungen nur offen, wenn sie der inhaltlich bestehenden Zweckbestimmung als Bahnanlage nicht zuwiderlaufen, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen gewährleistet ist und die Zugänglichkeit der Anlagen zu Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Anlagen durch die städtebauliche Nutzung nicht eingeschränkt wird. Zum Umgang mit Flächen, die unter dem Fachplanungsvorbehalt stehen finden Sie folgenden Link: Leitfaden zum Umgang mit Flächen unter Fachplanungsvorbehalt (bund.de)	

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Maßstab zur Wahrung der Fachplanungshoheit und Belange des Eisenbahn-Bundesamtes ist zudem, dass fremde Planungen insbesondere den nachfolgenden Anforderungen nicht zuwiderlaufen, sodass ich um entsprechende Beachtung bitte: 1. Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes darf durch bauliche Maßnahmen nicht gefährdet werden. Beispielsweise dürfen auch die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. 2. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen nicht verhindert oder erschwert werden. Für notwendige, bauliche Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten. 3. Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen, wie insbesondere Erschütterungen und Lärm, aber z.B. auch Elektrosmog, elektrische Strahlung und Funkenflug, sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung sind vom Planungsträger zu berücksichtigen. 4. Es ist auch darauf zu achten, dass Abstandsflächen zur Bahnlinie einzuhalten sind. Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Hinsichtlich der Ausweisung von Windenergieanlagen ist das Folgende im Besonderen zu berücksichtigen:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes erscheint es sachgerecht, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit Mindestabstände zu Bahntrassen eingehalten werden, die sich an der Größe der Windkraftanlagen orientieren. Dabei sollten auch vorhandene 110-kV-Bahnstromfernleitungen mit einbezogen werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass sturmbedingte Schäden an Windkraftanlagen auch erhebliche Auswirkungen auf Bahntrassen haben können. Folgende Abstände werden empfohlen: 1) Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurfes: Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt als Abstand gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). 2) Abstandsempfehlungen für 110 -kV-Bahnstromfernleitungen: Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3x Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf 1x Rotordurchmesser reduziert werden. Es wird gebeten, diese Abstandsempfehlungen bei Ihren weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der	

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn.	
Beschlussvorschlag	
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.	
Beschluss: ___:___	

Flugmodell-Club Gersthofen-Gablingen vom 10.07.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
in Vertretung und im Auftrag des Flugmodell-Club Gersthofen-Gabligen nehme hiermit ich als 1. Vorstand des Vereins Stellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gablingen:	
Wie auf Seite 36 in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans richtig vermerkt, steht der Nutzung der Ausschlussfläche 3 für Windkraft die konkurrierende Nutzung unseres Modellflugplatzes entgegen. Vielmehr ist es sogar so, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unserer ausgewiesenen Flugzone, die sich über den ganzen südlichen Teil der Ausschlussfläche 3 erstreckt, einen Flugbetrieb unmöglich machen würde.	Die Gemeinde verweist auf § 2 EEG und das öffentliche Interesse an der Erzeugung Erneuerbarer Energien, denen ein Abwägungsvorrang eingeräumt wird.
Windkraftanlagen erzeugen zudem Luftverwirbelungen, die selbst in erheblichem Abstand einen sicheren Flugbetrieb unmöglich machen.	
Was in Ihren Ausführungen leider keinerlei Berücksichtigung fand, ist die Tatsache, dass die Ausschlussfläche 3 und somit auch unser Modellflugplatz zwar nicht in der direkten Einflugschneise, aber dennoch in der Kontrollzone des Flugplatzes Augsburg-Mühlhausen liegen. Windräder in diesem Bereich stellen damit auch eine Gefährdung des zivilen Flugverkehrs dar. Zudem überfliegen Rettungshubschrauber des Klinikums Augsburg das Gebiet regelmäßig in geringer Höhe.	Die Deutsche Flugsicherung und das Luftamt Südbayern wurde beteiligt.
Sollte es zu einer Genehmigung von Windkraftanlagen in der Nähe unseres Flugplatzes kommen, wäre das das Ende des Flugbetriebs auf unserem Modellflugplatz und somit unseres Vereins. Sie können daher versichert sein, dass wir uns als Verein mit allen uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel hiergegen zur Wehr setzen werden.	

Beschlussvorschlag

Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.

Beschluss: ___:___

Gemeinde Heretsried

vom 10.07.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Der Eglesee stellt eine mit Naturschutzgeldern geförderte Ankaufsfläche dar und ist im Ökoflächenkataster enthalten. Es handelt sich um eine ehemalige Fischteich-Anlage in der Wald-Lichtung mit extensivem Uferbewuchs. Da Waldränder und Uferlinien bevorzugte Jagdhabitate von Fledermäusen darstellen, ist hier mit dem Vorkommen verschiedener Fledermausarten zu rechnen. Wir raten deshalb um den Eglesee einen entsprechenden Puffer aus dem Windenergiegebiet zu entfernen. Das landschaftlich attraktive Gebiet auch um den Eglesee zuzüglich eines ausreichenden Puffers sollte auch aus Sicht des Landschaftsbildschutzes dringend von den Windenergiegebieten ausgespart bleiben. Die Gemeinde Heretsried hat dies ebenso veranlasst, wie auf beigefügten Planausschnitt ersichtlich ist.	Sollte die Gemeinde eine Rotor-Out-Planung verfolgen, wird die Fläche an der betreffenden Stelle eingekürzt.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
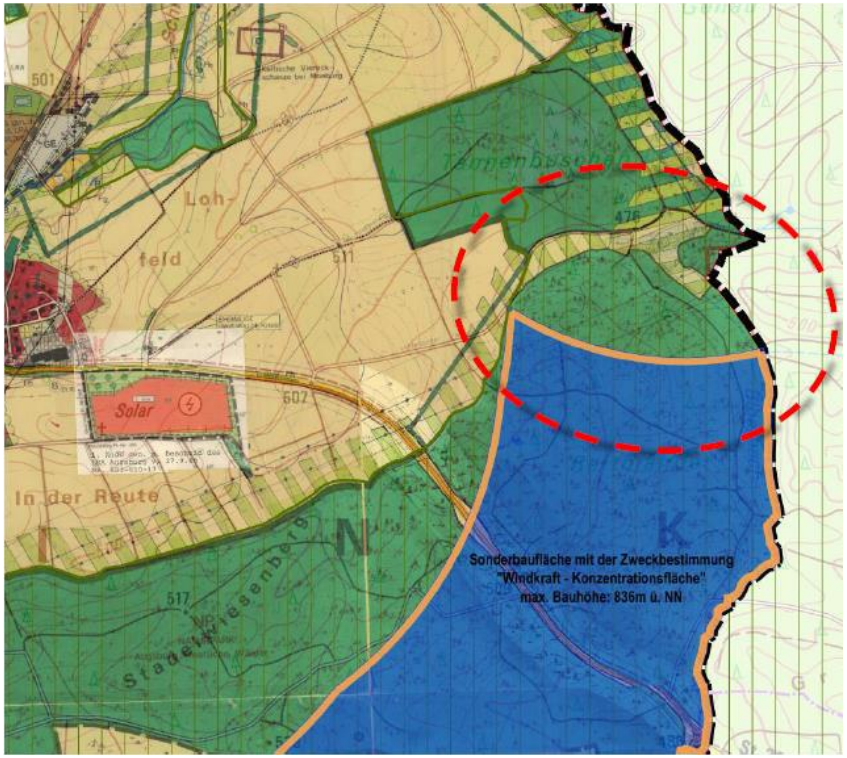	Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.

Beschluss: ___:___

Bundesnetz Agentur

vom 22.06.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Deutschland Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München Deutschland Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen. BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen. FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institution/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichFunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.PosFach@BNetzA.de	

Beschlussvorschlag
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.
Beschluss: ___:___

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.07.2023

Az.: 4611-39-3-1

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Forstliche Belange	
• Die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie betrifft nur Wald. Insoweit sind forstfachliche Belange betroffen.	
• Die vorausschauende Steuerung der potenziellen Standorte für Windenergieanlagen sehen wir, genauso wie die Umstellung der Energieversorgung auf klimaschonende Alternativen, grundsätzlich positiv. Allerdings wäre aus unserer Sicht eine ausgewogene Verteilung der Konzentrationsflächen auf Wald- und Offenlandstandorte wünschenswert.	Wird zur Kenntnis genommen.
• Der Waldanteil der Gemeinde Gablingen ist mit rd. 31 % knapp unter dem Durchschnitt im Landkreis Augsburg mit rd. 32 % und deutlich unter dem Waldanteil in ganz Bayern mit rd. 37 %. Das Ziel der Walderhaltung, welches sowohl im Waldgesetz für Bayern als auch in der Regionalplanung festgeschrieben ist, ist im Gemeindegebiet zu verfolgen.	
• Harte Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen, z.B. Schutzflächen nach BayWaldG (Bannwald), ist bei der Konzentrationsfläche gegeben.	Dies stellt kein hartes Ausschlusskriterium dar.
• Die Konzentrationsfläche bezieht Waldflächen ein, die eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz und teilweise für den lokalen Klimaschutz sowie als Erholungswald haben. Diese Funktionen werden durch den geringen Flächenbedarf von Windenergieanlage nur wenig beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
• Der betroffene Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet Augsburg westliche Wälder und im gleichnamigen Naturpark.	Wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 26 BNatSchG können Anlagen auch in Landschaftsschutzgebieten geplant werden.

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
• Im Zuge der Planung der WEA sind daher dauerhaft zu rodende Waldflächen zu bilanzieren und mit einem auf den einzelnen Planungsfall abgestimmten Schlüssel durch Ersatzaufforstungen möglichst im Gemeindegebiet auszugleichen. • Für den Schlüssel zur Ersatzaufforstung kann, entsprechend dem Schutzstatus, ein Anteil von 100% der dauerhaft gerodeten Flächen unterstellt werden. • Waldrechtlicher Ausgleich nimmt regelmäßig Offenlandflächen in Anspruch und sollte daher möglichst geringgehalten werden. Wir bitten deshalb, die Wegstrecken zu den Standorten der Windenergieanlagen durch den Wald möglichst kurz und direkt zu planen.	Dies wird auf Ebene der Anlagenplanung bilanziert und ggf. ausgeglichen.
Landwirtschaftliche Belange • Landwirtschaftliche Belange werden von der Planung nicht betroffen. Bei Fragen zu forstlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn Meßmer (Telefonnummer 0821 43002 2200)	Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag
Die fachliche Würdigung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.
Beschluss: ___:___

Beschluss zum Auslegungsverfahren / Aufhebung des Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Gablingen stellt das Verfahren zur 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsfläche Windenergie aufgrund der vorhandenen Antennen-Anlage zum Empfang von Funkwellen des Bundesnachrichtendienstes ein.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen und die Träger öffentlicher Belange von der Einstellung des Verfahrens zu unterrichten.